



## **Fahrlässigkeit in der Kfz Versicherung**

### *Fahrlässigkeit in der Kfz Versicherung*

Fahrlässiges Verhalten ist ein Begriff in der Kraftfahrzeugversicherung, der häufig Verwendung findet. Wie auch in anderen Versicherungsbereichen gibt es für die Fahrlässigkeit auch in der Kfz Versicherung besondere Bedingungen. Generell ist es allerdings nicht ganz einfach, diese Fahrlässigkeit eindeutig zu definieren, denn dieser Begriff ist dehnbar, auslegbar und gerade im Haftungsbereich dennoch sehr schwierig definierbar. Generell wird im allgemeinen Sprachgebrauch unter der Fahrlässigkeit eine geringe Sorgfalt bezeichnet, auch mit Leichtsinn beschreibbar. Immer dann, wenn eine Person im Zusammenhang mit einer Aktivität keine notwendige Sorgfalt hat walten lassen, spricht man auch in der Kfz Versicherung von dieser Nachlässigkeit.

Wichtig für den Versicherungsschutz innerhalb der Kraftfahrzeugversicherung ist allerdings, ob im jeweiligen Fall ein nur fahrlässiges Verhalten oder aber sogar ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen kann. Je nach Einschätzung der Sachlage durch Versicherungssachverständige kann ein Versicherungsnehmer durch grob fahrlässiges Verhalten unter Umständen seinen Versicherungsschutz verlieren. Generell ist das fahrlässige Verhalten innerhalb der Versicherung als mit abgesichert, die grob fahrlässige Verhaltensweise wird ausgeschlossen. Gerade das fahrlässige Verhalten von Versicherungsnehmern führt im Straßenverkehr häufig zu Schäden. Zu diesem Verhalten kann zählen, dass ein Versicherungsnehmer Vorfahrtsregeln versehentlich missachtet, dass eine Fahrertür mit zu viel Schwung geöffnet wird, so dass ein anderes parkendes Auto Beschädigungen erleidet oder dass beim Ausparken der Abstand eines anderen Fahrzeugs nicht richtig eingeschätzt wird und so ein Sachschaden entsteht. All diese Fälle - und noch viele andere Sachverhalte - werden als fahrlässiges Verhalten eingestuft, das in der Kfz Versicherung abgesichert ist.

Anders sieht es allerdings mit dem Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit aus. Diese ist dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer Schäden, die aus seinem Verhalten entstanden sind, billigend in Kauf genommen hat oder wenn der Versicherungsnehmer durch Missachtung von Vorschriften einen Schaden verursacht. Ein wichtiges grob fahrlässiges Verhalten ist beispielsweise der Genuss von Alkohol vor dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Auch das Fahren mit Sommerreifen in winterlichem Umfeld wird rechtlich als grob fahrlässiges Verhalten eingestuft. Verursacht der Versicherungsnehmer durch solche grob fahrlässigen Verhaltensweisen einen Schaden, kann er unter Umständen von seiner Versicherung in Regress genommen werden. Das heißt, dass die Versicherung zunächst gegenüber dem Geschädigten Leistungen erbringt, dass der Versicherungsnehmer allerdings nachträglich von der Versicherung an der Regulierung der Kosten für die Schäden beteiligt wird. Diese Beteiligung wird aber nur in absolut sicheren Fällen der groben Fahrlässigkeit von der Kfz Versicherung in Anspruch genommen. Beachten sollten Versicherungsnehmer immer, dass sie selbst dann, wenn ihnen grob fahrlässiges Verhalten innerhalb der Kraftfahrzeugversicherung nachgewiesen werden kann, immer einen Anspruch auf eine Teilleistung der Gesellschaft haben.

## **Pressekontakt**

[kfzversicherungvergleich.net](http://kfzversicherungvergleich.net)

Herr Andre Finzel  
Am Schulacker 2  
64846 Gross-Zimmern

[kfzversicherungvergleich.net/fahrlaessigkeit.php](http://kfzversicherungvergleich.net/fahrlaessigkeit.php)  
[webpower123@hotmail.de](mailto:webpower123@hotmail.de)

## **Firmenkontakt**

[kfzversicherungvergleich.net](http://kfzversicherungvergleich.net)

Herr Andre Finzel  
Am Schulacker 2  
64846 Gross-Zimmern

[kfzversicherungvergleich.net/fahrlaessigkeit.php](http://kfzversicherungvergleich.net/fahrlaessigkeit.php)  
[webpower123@hotmail.de](mailto:webpower123@hotmail.de)

Ein Vergleichsportal für Autoversicherungen ist im Aufbau - Mit übersichtlicher Tarfberechnung überzeugt das KFZ Versicherungsportal seine Kunden.